

Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

Bundesnetzagentur Referat 801 z. Hd. Herrn Stefan Hagenberg Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Fachbereich Bauen und Umwelt

FD 60-3 Stadtplanung

Ansprechpartner: Anne Wicke Stadthaus, Zimmer 304 Römerstraße 102 68623 Lampertheim Telefon 06206 / 935 273

Fax 06206 / 935 400 anne.wicke@lampertheim.de

30. November 2020

Unser Zeichen: 60-3| AW

Planfeststellung Ultranet auf der Gemarkung Lampertheim -Planrechtfertigung für die Verschwenkung mehrerer Leitungen auf einem Mastgestänge

Sehr geehrter Herr Hagenberg,

im Gespräch am 08.09.2020 bei uns im Stadthaus hatten wir vereinbart. Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium noch die Planrechtfertigung für die Verschwenkung mehrerer Leitungen auf einem Mastgestänge zukommen zu lassen, was wir mit diesem Schreiben tun möchten.

Für das Gleichstromvorhaben Ultranet sind innerhalb der Gemarkung der Stadt Lampertheim Ersatz-/Neubauten höherer Leitungsmasten erforderlich. Der Trassenkorridor ist entlang der östlichen Siedlungsflächen der Kernstadt durch drei parallel geführte Freileitungen mit jeweils eigenem Mastgestänge gekennzeichnet und kommt in einem Raum zu liegen, der bereits erheblich durch Infrastrukturmaßnahmen und weitere Nutzungskonflikte beeinträchtigt ist.

Gleichzeitig sieht sich die Stadt Lampertheim einem starken Siedlungsdruck ausgesetzt. Den notwendigen Wohnungsbau kann sie nachhaltig und flächensparend sowie vorsorgend und konfliktbewältigend mit hinreichenden Schutzabständen nur auf wenigen noch geeigneten Erweiterungsflächen realisieren. Die vom Umfang her geeignetste und größte dieser Flächen ("Gleisdreieck") befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem o. g. Freileitungskorridor, welcher aufgrund der nach dem Landesentwicklungsplan Hessen erforderlichen Abstände der Freileitungen zu sensiblen Nutzungen, die mögliche Baulandentwicklung um ca. 8,5 ha einschränkt, was über 60% der Fläche dieses Gebiets wären. Auch im Bereich des Ortsteils Hofheim würde die Beibehaltung des vorhandenen Trassenverlaufs Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen um ca. 4,3 ha reduzieren, was ebenfalls die geplante Siedlungsfläche in etwa halbiert. Ein drittes, im Flächennutzungsplan noch als Siedlungsfläche ausgewiesenes Gebiet ("Am Sportfeld"), würde zu etwa 8% beeinträchtigt. Damit

Stadt Lampertheim Römerstraße 102

Öffnungszeiten

68623 Lampertheim

Do 14.00 - 17.30 Uhr BIC MALADE51WOR oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Mo-Fr 07.30 - 12.00 Uhr Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Volksbank Darmstadt-Südhessen eG Raiffeisenbank Ried eG IBAN DE05 5089 0000 0014 3047 03 IBAN DE33 5096 1206 0000 6032 36

Commerzbank AG Mo + Di 14.00 - 16.00 Uhr IBAN DE87 5535 0010 0003 1011 10 IBAN DE67 6708 0050 0729 6010 00 IBAN DE74 5001 0060 0013 1536 01 BIC DRESDEFF670

BIC GENODES1RBII

Postbank Frankfurt BIC PBNKDEFFXXX



sind faktisch alle potenziellen größeren, noch für die Siedlungsentwicklung möglichen Gebiete betroffen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 hat die Stadt Lampertheim gegenüber der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die Stadt aufgrund ihrer Lagegunst und der guten verkehrlichen Anbindung seit Jahren einen hohen Wohnsiedlungsdruck zu verzeichnen hat. Da das Innenentwicklungspotenzial der Stadt fast ausgeschöpft ist und den hohen Bedarf an Wohnflächen nicht decken kann, ist die Stadt darauf angewiesen, die wenigen im Flächennutzungsplan und im Regionalplan noch zur Verfügung stehenden Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln. Für den Teil der potenziellen Wohnsiedlungsflächen, der innerhalb des landesplanerisch festgelegten Mindestabstandes zu den Höchstspannungsfreileitungen liegt, wie auch für die bestehenden Siedlungsgebiete eröffnet bereits die Mitnahme der 380-kV-Leitung auf die Ultranet-Mastreihe entsprechende Entwicklungspotenziale. Diese vergrößern sich für die Stadt noch einmal in beträchtlichem Umfang, wenn die zu ersetzenden Masten für das Ultranet-Vorhaben innerhalb des Trassenkorridors verschoben werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Planung, die sowohl eine Verschwenkung dieses Korridors als auch flächensparende Konzentration der bestehenden und neu hinzukommenden Höchstspannungsleitungen auf einem Mastgestänge vorsieht, gerechtfertigt. Hierzu im Einzelnen:

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn nach Maßgabe der von den einschlägigen Fachplanungsgesetzen verfolgten Ziele, einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen, ein Bedürfnis besteht; d.h. die Maßnahme objektiv erforderlich ist.

Die im Planungsabschnitt A des Gleichstromvorhabens Ultranet in der Gemarkung der Stadt Lampertheim parallel verlaufenden drei Mastreihen (220-kV / 380-kV und 110-kV-Freileitungen - mit je einem Leitungssystem belegt) stellen bereits jetzt, u.a. aufgrund ihrer unmittelbaren Siedlungsannäherung und ihrer optischen Prägung des Landschaftsbildes, eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Aufgabe der Bundesfachplanung und des daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es, die Zulässigkeit einer länderübergreifenden Höchstspannungsleitung, unter Abwägung und Ausgleichung der Interessen des Trägers des Vorhabens und der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange, zu prüfen und einer Entscheidung zuzuführen. Hierbei verfügt der Planungsträger über einen planerischen, rechtlich nicht kontrollierbaren Gestaltungsfreiraum Abwägung"). Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber Planungsverantwortung entsprechender Vorhaben auf die Bundesnetzagentur übertragen hat, ist diese verpflichtet, die Verantwortung einschließlich des Konflikt- und Interessensausgleichs wahrzunehmen. Dabei hat sie die Möglichkeit, über die Festlegungen des Untersuchungsrahmens vorzugeben, dass auch andere als die vom Vorhabenträger beantragten Varianten zu untersuchen und in die Planung aufzunehmen sind. Insoweit hat die BNetzA einen Ermessensund Abwägungsspielraum bei der inhaltlichen und materiellen Einflussnahme auf die Antragsunterlagen sowie den Planungs- und Prüfgegenstand. Sollte die Bundesnetzagentur ihren Planungsauftrag nicht annehmen und allein der Funktion einer überwachenden Behörde nachkommen, wird die Konfliktbewältigung im Wesentlichen dem Vorhabenträger überlassen.

Um diesem Planungsauftrag gerecht zu werden, müssen – und dies hat das Land Hessen wiederholt vorgetragen - Bundesnetzagentur und Vorhabenträgerin Amprion die sich im Zuge der Planungen von Ultranet bietenden Möglichkeiten der Entschärfung bzw. Bewältigung offensichtlicher, sich nahezu aufdrängender räumlicher Konflikte nutzen.

Folglich ist nicht akzeptabel und widerspricht dem gesetzlich verankerten Gebot der planerischen Konfliktbewältigung bzw. -minimierung, wenn eine raumverträgliche Trassenführung abgelehnt,

bestehende räumliche Konflikte verfestigt und die Möglichkeiten einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Stadt Lampertheim erheblich beschnitten werden.

Vergleichbare Planungen in der Zuständigkeit des Landes Hessen, wie das Planfeststellungsverfahren der 380-kV-Höchstspannungsverbindung Wahle-Mecklar, Abschnitt: Landesgrenze Niedersachsen-Umspannwerk Mecklar zeigen, dass Verschwenkungen von Stromtrassen einschließlich der Mitnahme bestehender Freileitungen zur Konfliktbewältigung und zur Befriedung der Bevölkerung im Planungsraum möglich sind. Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss, die zu einer Verzögerung der Realisierung des Vorhabens geführt hätten, konnten so abgewendet werden.

entsprechende Annäherungen Wohnsiedlungsgebieten von Höchstspannungsfreileitungen 3. Anderung zukünftig auszuschließen, legt die des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zur vorsorgenden planerischen Konfliktbewältigung einzuhaltende Mindestabstandsvorgaben fest. Darüber hinaus konkretisieren weitere landesplanerische Festlegungen bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, (u.a. Ressourcenschutz) den Willen des Landes Hessen zur Ordnung und Entwicklung des Landes. Für das Gleichstromvorhaben "Ultranet" leitet sich die Planrechtfertigung aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ab. Als Vorhaben Nr. 2 ist "Ultranet" Bestandteil des Bundesbedarfsplans, mit dem die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG i. V. m. § 12e EnWG gesetzlich festgestellt wurde. Die Realisierung des Vorhabens gilt entsprechend dieser gesetzlichen Bedarfsfestlegung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG).

Zwar entspricht die Planung von Amprion im Wesentlichen den Vorgaben der Planziffer 5.3.4-3 (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wonach "Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen [...] Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen [hat]." Hingegen berücksichtigt die bisherige Planung nicht das sich aus weiteren landesplanerischen und gesetzlichen Vorgaben ergebende Erfordernis einer umfassenden Konfliktbewältigung, wenn zur Ermittlung des Konfliktrisikos die spezifische Empfindlichkeit der technischen Ausführung des Vorhabens (Nutzung einer Bestandsleitung durch Umbau über Ersatzneubau bis hin zu einem Neubau) als Anhaltspunkt für die zu erwartende Wirkintensität gegenübergestellt und dabei pauschal die Wirkintensität bei einem Neubau als sehr hoch, bei der Nutzung der Bestandsleitung hingegen als sehr gering eingestuft wird. Auch die Planungsabsicht, in diesem Abschnitt statt einer stärkeren Bündelung der bestehenden Leitungssysteme lediglich einen Ersatzneubau der in der Mitte des Trassenbands verlaufenden 220-kV-Mastreihe vorzusehen, lässt den Willen einer Planungsoptimierung für das Schutzgut Mensch vermissen. Weder ist seitens des Vorhabenträgers eine Mitführung der 220-kV bzw. der 110-kV-Leitung auf der neu zu errichtenden Mastreihe noch ein Abrücken der Stromtrassen von den bestehenden und geplanten Wohnsiedlungsgebieten der Stadt Lampertheim vorgesehen.

So wird die Planung zum Gleichstromvorhaben Ultranet u.a. dem in der Begründung zu den Planziffern 5.3.4 ff. abzuleitenden Auftrag der Konfliktbewältigung nicht gerecht. Hier wird explizit vom Verordnungsgeber darauf hingewiesen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen gemindert werden können – mit dem Ziel Eingriffe in Natur und Landschaft bei gleichzeitiger Kapazitätssteigerung zu reduzieren. Im Bereich der Stadt Lampertheim sind für das Gleichstromvorhaben Ultranet Ersatzneubauten mit höheren und damit das Landschaftsbild

stärker beeinträchtigenden Masten erforderlich – dies in einem Planungsabschnitt, der durch zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen bereits erheblich vorbelastet ist. Durch mastartige Vorhaben resultierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen in der Regel nicht kompensierbare Beeinträchtigungen dar, für die entsprechende Ersatzzahlungen zu leisten sind. Mit der Mitführung der bislang parallel verlaufenden 380-kV-Leitung auf der Ultranet-Mastreihe und dem Rückbau ist es möglich, eine – auf das Schutzgut Landschaftsbild – direkt Bezug nehmende Reduzierung der Beeinträchtigungen herzustellen. Durch den Rückbau der dann nicht mehr erforderlichen Mastreihe sind in der Gesamtbilanz zudem positive Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (z.B. Boden und Grundwasser) zu erwarten – auch wenn bei einer Verschwenkung der Ultranet-Mastreihe einzelne zusätzliche Masten erforderlich sein könnten.

Es ist der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass Amprion auf einem neun Kilometer langen Abschnitt zwischen Ried und Bürstadt eine Mastkonfiguration wählt, die neben dem Gleichstromvorhaben Ultranet alle weiteren 380-kV-Drehstromsysteme mitführen kann hingegen zwischen Bürstadt und Wallstadt 54 Masten als Ersatzneubau einzig für das Gleichstromvorhaben Ultranet errichtet werden sollen, aber die parallel verlaufenden Höchstspannungsleitungen unangetastet lässt.

Aus diesseitiger Sicht drängt sich daher im Ergebnis eine Verschwenkung der Ultranet-Trasse in diesem Bereich bei einer gleichzeitigen Mitnahme der 380 kV-Drehstromleitung und dem Rückbau dieser Mastgestänge geradezu auf.

Sollte die geplante Ultranet-Trasse auf der Bestandstrasse verlaufen, würden von den drei noch im Flächennutzungsplan und Regionalplan ausgewiesenen Flächen, die bereits im Einzelnen hier näher beschrieben wurden und auf denen eine Siedlungsentwicklung noch möglich ist, in großen Teilen entfallen. Es gibt dann de facto keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Lampertheim mehr, und damit auch keine bauliche Entwicklung. Die kommunale Planungshoheit wird damit ausgehöhlt.

Aufgrund des Wegfalls eines beträchtlichen Teils der Entwicklungsflächen, wird die Stadt Lampertheim nur mit allergrößten Anstrengungen auf die gegenwärtigen sowie die zukünftigen Herausforderungen der Bereiche Ökologie, Ökonomie und Soziologie reagieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Störmer Bürgermeister